

Satzung der MRP vom 1.1.2014

Satzung der politischen Partei „Menschenrechts-Partei“, abgekürzt MRP in der Fassung vom 1.1.2014

§ 1 Name und Sitz der Partei

(1) Die Partei führt den Namen „Menschenrechts-Partei“ (Kurzbezeichnung: „MRP“, englisch HRP „human rights party“).

(2) Die Partei hat ihren Sitz in Wien. Die Partei entfaltet ihre Tätigkeit in Österreich, Europa und weltweit. Die Partei kann Regionalorganisationen, die ihrerseits Unterorganisationen vorsehen können, errichten.

§ 2 Zweck der Partei

Der Zweck der Partei liegt darin, durch ihre Tätigkeit die staatliche Willensbildung umfassend zu beeinflussen, insbesondere durch Teilnahme an Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern in Österreich und dem Europäischen Parlament auf der Basis der Österreichischen Bundesverfassung und der in der Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (in der geltenden Fassung), die dort verfassten Rechtsansprüche zu verwirklichen. Das Weltbild der Partei ist der genannten Resolution der Menschenrechte und den damit untrennbar verbundenen entsprechenden ökologischen Prinzipien in der jeweils geltenden Fassung absolut verpflichtet.

Die Hauptziele der Partei liegen in der Realisierung aller in der Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (ergänzt um alle weiteren derartigen Rechte in der geltenden Fassung) formulierten Rechte und einer Verbesserung der demokratischen Strukturen in Österreich und Europa zur praktischen Realisierung der genannten Rechte, insbesondere durch eine intensive und transparente Einbindung des Volkes in entsprechende demokratischen Entscheidungsprozesse.

Auf der europäischen Ebene liegen die Hauptziele der Partei in der Sicherstellung eines friedlichen Europa und der schnellen und allseitigen praktischen Umsetzung der in der Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (in der geltenden Fassung) formulierten Rechte mittels entsprechender politischer und sozialökonomischer Maßnahmen. Weltweit ist eine international vernetzte MRP/HRP – Bewegung anzustreben und zu fördern!

Die genannten Menschenrechte können inhaltlich gesehen (Soziales, Kinder, Umwelt o.ä.....) in Sektionen gegliedert politisch artikuliert und durch entsprechende Organisationselemente der Partei vertreten werden. Insgesamt sind die genannten Menschenrechte aber unteilbar! Die Ziele und Methoden der Zielerreichung der Partei können in einem Exekutionsprogramm oder mehreren Exekutionsprogrammen näher beschrieben werden. Die Vielfalt der Ideen und Handlungen bei einheitlichem staatlichen/institutionellem Auftreten ist eine Kernidee der Partei MRP. Viele Wege führen hoffentlich zur Realisierung der Menschenrechte, die Zukunft ist unbekannt, aber sie enthält eine Dimension des freien Willens und Handelns. Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Parteien, welche die Verwirklichung der Menschenrechte oder Teilaspekte davon zum Ziel haben, ist erwünscht und politisch gefordert. Die entsprechenden Teilorganisationen der UNO und die Organisationen der Menschenrechtsbewegung sind in die Parteitätigkeit zu

integrieren.

Das Besondere an den Zielen der MRP ist, dass diese ausschließlich durch die UNO und ihre Menschenrechtsorganisations-Organen verändert werden können, diese Veränderung ist nach einem entsprechenden Beschluss für die MRP bindend.

Nicht die „Vereinsmeierei“, sondern die Mehrheit im Parlament und in diversen sonstigen politischen Gremien ist das ZIEL!

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder der Partei können ausschließlich natürliche Person werden, soweit sie das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, in Österreich leben und rechtsfähig sind, die österr. Staatsbürgerschaft ist keine Voraussetzung.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in die Partei, die Mitgliedschaft in anderen Parteien, soweit sie die Menschenrechte (§2) respektieren, ist kein Hinderungsgrund - im Gegenteil! Divergente Meinungen und Strategien sind zur Zielerreichung fruchtbar zu machen.

(3) Der Beitritt ist in geeigneter elektronischer Form - homepage - zu erklären, damit wird die Gesamtheit der Menschenrechte als für die Mitgliedschaft verbindlich anerkannt, auch wenn sich das persönliche Engagement nur auf bestimmte Teilaspekte beschränkt. Die Ablehnung einzelner Menschenrechte verhindert die Parteizugehörigkeit!

(4) Über eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft entscheidet das Direktorium mit Begründung.

§ 4 Austritt der Mitglieder

(1) Mitglieder sind zum jederzeitigen Austritt aus der Partei berechtigt, was aber bedauerlich ist, Mitarbeit ist aber weiterhin im Sinne des §2 erwünscht.

(2) Der Austritt ist dem Direktorium elektronisch zu erklären. Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod des Mitglieds, leider.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss aus der Partei ist aus wichtigem Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied ein Verhalten setzt, das geeignet ist, das Ansehen der Partei zu schädigen. Ein Ausschlussgrund liegt auch dann vor, wenn das Mitglied die Ziele der Partei gemäß § 2 der Statuten verletzt (gegen einzelne Menschenrechte auftritt, bzw. sie kritisiert oder ablehnt) oder andere Pflichten der Mitgliedschaft nicht erfüllt. Sollte das ausgeschlossene Mitglied ein politisches Mandat in einem allgemeinen Vertretungskörper bekleiden, erwartet die Partei die unverzügliche Zurücklegung des Mandates. Eine Verpflichtung dazu ist aus verfassungsrechtlichen Gründen in Österreich nicht zulässig. **Eine persönliche Bereicherung** (ausgenommen nachgewiesener üblicher Kostenersatz und Einkommensentgangersatz (Monster- Wort, analog der österreichischen Betriebsratsregelung), jedenfalls nicht grösser als der österreichische Median des Angestellteneinkommens, welches ja keine Bereicherung darstellt) **durch die Übernahme einer Funktion in der Partei oder öffentlichen Funktionen/Mandaten führt zum Schimpf und zum Ausschluss aus der Partei.**

(3) Über den Ausschluss entscheidet das Direktorium, gegebenenfalls in

schwierigen Fällen die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag / Parteispenden / Parteivermögen (das „Armutsgelübde der MRP“)

(1) Es ist kein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Parteispenden werden nicht entgegengenommen. Kein Funktionär der MRP kann im Namen der Partei ökonomisch relevante Rechtsgeschäfte abschließen oder dulden.

(2) Die Partei empfängt/verausgibt/verwaltet keine Finanzmittel und auch kein wie immer geartetes Vermögen!

(3) Die Ausübung aller Funktionen ist ehrenamtlich, etwaige Entgelte (öffentliche Funktionsgebühren, Pauschale, welche nicht direkt dem Kostenersatz des Mandatars dienen, siehe oben) sind direkt durch die Funktionsträger an ein durch den Wohlfahrtsausschuss empfohlenes Sozialprojekt abzuführen.

§ 7 Organe der Partei

Organe der Partei sind (Quotierung generell 50:50, Transsexuelle, Homosexuelle lt. Eigenzurechnung)

a) das Direktorium (kollektive Leitung und Verantwortung), bestehend aus 4 Mitgliedern, davon 2 Schriftführer und das Sprecherpaar. Die Funktionäre der Partei haben ausschließlich kommunikative und ideologische Aufgaben nach den Regeln der Selbstverpflichtung und Selbstorganisation zu leisten. Es gibt keine wie immer geartete Hierarchie oder Befehls-/Gehorsamkeitsstruktur.

b) Wohlfahrtsausschuss, bestehend aus 4 Mitgliedern (Empfehlung der förderungswürdigen Sozialprojekte)

c) die Mitgliederversammlung

d) das Schiedsgericht

e) Internet und „soziale“ Medien sind kostenlose obligatorische Infrastruktur, daher gibt es ein mediales Exekutivkomitee (2 Personen mit entsprechenden Kenntnissen)

f) Sektion „Whistleblower der Menschenrechte“

g) Sektion „Kunst und Kultur – ein Menschenrecht“

§ 8 Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus 4 von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählten Mitgliedern.

(2) Die Partei wird nach außen vom Sprecherpaar alleine vertreten, welches das Direktorium aus seiner Mitte wählt.

(3) Dem Direktorium obliegen die „Leitung“ der Partei im Sinne der politisch-ideologischen Ausrichtung und Publikation, die Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Das Direktorium ist auch berechtigt, Sektionen im Sinn von § 16 der Satzung einzusetzen.

§ 9 Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Partei erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.

(2) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten: Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Parteiorgane; Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Direktoriums nach Ablauf der jeweiligen Periode; Entlastung des Direktoriums; Verleihung und Aberkennung allfälliger Ehrenmitgliedschaften; Beschlussfassung über Satzungsänderungen (ausgenommen die Ziele der Partei, §2 der Satzung) mit einfacher Mehrheit, Abänderung des „Armutsgelübdes“ und die freiwillige Auflösung der Partei mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden; Beratung und Beschlussfassung über sonstige vom Direktorium auf die Tagesordnung gesetzte Angelegenheiten; Beschlussfassung über ein Exekutionsprogramm.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen der Partei persönlich oder via Video/Telefonkonferenz teilzunehmen, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben, über die Parteiaktivitäten informiert zu werden und an der Willensbildung und politischen Tätigkeit der Partei mitzuwirken. Das Stimmrecht ist im Verhinderungsfall an eine Vertretung schriftlich übertragbar.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt die Satzung im Internet zu lesen und zu kritisieren, ausgenommen §2.

(3) Mindestens die Hälfte der Mitglieder kann vom Direktorium die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

(4) Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung vom Direktorium über die Tätigkeit der Partei zu informieren.

(5) Die Mitglieder sind aufgefordert, die Ziele der Partei nach Kräften, besonders durch mediale Aktivitäten (eigene Webseiten, Nachrichten, Mailaktionen, Mitgliederwerbung im Netz.....), zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Partei Abbruch erleiden könnte. Die genannten medialen Aktionen sollen dem Direktorium zur Historisierung gemeldet werden.

(6) Falls erforderlich kann auch, wenn es die Anzahl der Mitglieder (über 100) erfordert ein Delegiertensystem eingeführt werden, Details sind gegebenenfalls durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen

§ 11 Form der Einberufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Direktorium schriftlich/Internet unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, bei Gefahr in Verzug binnen drei Tagen, einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung und die Tagesordnung bezeichnen.

(3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Einladung erfolgt per email . Das Direktorium ist berechtigt, anstelle von individuellen Einladungen an die Mitglieder, die Einladung auch über das Internet (homepage, sozial networks) der Partei auszusprechen. Die Mitglieder werden ersucht, die Homepage etc. der MPR regelmäßig zu besuchen.

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung spätestens ½ Stunde nach deren Eröffnung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Partei ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Parteimitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Es wird offen abgestimmt/und wenn angekündigt auch in elektronischer Form.

§ 14 Beurkundung und Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist im Internet (homepage der MRP) zu veröffentlichen.

§ 15 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung aller parteiinternen Streitigkeiten ist das Schiedsgericht berufen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Direktorium ein Mitglied des Schiedsgerichts als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch das Direktorium binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch das Direktorium innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied des Schiedsgerichts zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Sofern sich die beiden Schiedsrichter nicht über die Person des dritten Mitglieds des Schiedsgerichts nicht fristgerecht einigen können, wird dieses vom Direktorium bestellt. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 16 Sektionen

(1) Das Direktorium und die Mitgliederversammlung der Partei sind berechtigt, für bestimmte Fachbereiche Sektionen einzusetzen. Jeder Sektion besteht aus einem Sektionssprecherpaar und allfälligen weiteren Sektionsmitgliedern.

(2) Die Sektionen beraten und unterstützen das Direktorium und die Partei in seiner gesamten Tätigkeit. Die Mitglieder der Sektionen müssen nicht Parteimitglieder sein.

§ 17 Auflösung der Partei

(1) Die Partei kann durch den 2/3 Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

§ 18 Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Sämtliche in dieser Satzung verwendete Bezeichnungen natürlicher Personen sind geschlechtsneutral zu verstehen, die Quotierung 50:50 ist verpflichtend.

Anmerkung:

Rechtlicher Status der Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III)), auch: Deklaration der Menschenrechte oder UN-Menschenrechtscharta oder kurz AEMR (aus WIKIPÄDIA)

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ist keine verbindliche Rechtsquelle des Völkerrechts. Sie wurde mit der Resolution 217 A (III) der UN-Vollversammlung eingeführt. Die Erklärung ist also kein völkerrechtlicher Vertrag und daher nicht als solcher verbindlich. Auch ihr Status als Resolution verleiht ihr keine verbindliche Wirkung, da nach der UN-Charta nur Resolutionen des Sicherheitsrates bindende Wirkung zukommt und eine entsprechende Regelung für Resolutionen der Vollversammlung fehlt. Allerdings ist die Aussage einer Unverbindlichkeit der Erklärung dennoch einzuschränken: Zum einen finden sich viele Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte auch in den beiden internationalen Pakten über Bürgerliche und Politische Rechte („Zivilpakt“, BPR) sowie über Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte („Sozialpakt“, WSKR), beide 1966 geschlossen und 1976 in Kraft getreten; diese Bestimmungen haben dadurch den Rang bindender internationaler Abkommen erhalten. Zum anderen ist es denkbar, dass sich Bestimmungen der Erklärung zu Völkergewohnheitsrecht entwickeln und dann auf dieser Basis bindende Wirkung entfalten. Die Rechtsquelle, auf der die Bindung beruht, wäre dann aber das – im Einzelfall nachzuweisende – Gewohnheitsrecht, nicht die Erklärung selbst.

Im Juli 2010 erklärte die UN-Vollversammlung mehrheitlich das Recht auf Wasser zum Menschenrecht. Auch diese Erklärung ist aber aus denselben Gründen völkerrechtlich nicht verbindlich.

Mehr Infos: <http://mrp6.webnode.com/uber-uns/>

Erstellen Sie Ihre eigene kostenlose Webseite: <http://de.webnode.com>